

RS Vwgh 2022/1/14 Ra 2020/10/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2022

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13

AVG §59 Abs1

B-VG Art130 Abs2

B-VG Art132 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs6 Z1

NatSchG VlbG 1997 §15

NatSchG VlbG 1997 §15 Abs5

NatSchG VlbG 1997 §15 Abs6

NatSchG VlbG 1997 §34 Abs1

NatSchG VlbG 1997 §35

NatSchG VlbG 1997 §35 Abs5

NatSchG VlbG 1997 §37 Abs3

NatSchG VlbG 1997 §46c Abs2 litf idF 2019/067

NatSchG VlbG 1997 §60a idF 2019/067

NatSchV VlbG 1998

NatSchV VlbG 1998 §12

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

VwRallg

Rechtssatz

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Dabei bestimmt der Antrag grundsätzlich den Umfang der Sache (vgl. VwGH 5.10.2021, Ra 2020/10/0134). Der verfahrenseinleitende Antrag (iSd. § 34 Abs. 1 VlbG NatSchG 1997) der Gemeinden war auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt gerichtet. "Sache" des Verfahrens war somit die Bewilligungsfähigkeit dieses Vorhabens nach Maßgabe der Vorschriften des VlbG NatSchG 1997. Danach war die belangte Behörde verpflichtet, (von Amts wegen) das Vorliegen sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen, sohin

gegebenenfalls auch das Vorliegen der Erfordernisse für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 5 VlbG NatSchG 1997 iVm § 12 VlbG NatSchV 1998, zu prüfen. Dies erhellt insbesondere auch aus den Bestimmungen des § 35 Abs. 5 und 37 Abs. 3 VlbG NatSchG 1997, aus denen sich ergibt, dass ua. auch die in § 15 legcit. geregelten Ausnahmegewilligungen lediglich einen Fall der im VlbG NatSchG 1997 vorgesehenen "Gewilligung" darstellen (für die insbesondere die Bestimmungen des IV. Hauptstückes "Verfahren, Beteiligung und Organisation" gelten). Aus dem System der Gewilligungsvoraussetzungen ergibt sich sohin, dass über den Gewilligungsantrag des Projektwerbers eine (einheitliche) Entscheidung zu ergehen hat, die auf die Gewilligungsvoraussetzungen nach allen in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbeständen kumulativ Bedacht nimmt (vgl. VwGH 1.3.2021, Ra 2019/10/0164; VwSlg. 16.335 A). Dass die antragstellenden mitbeteiligten Parteien nicht ausdrücklich um Erteilung einer (allenfalls) erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung angesucht haben, ändert am solcherart definierten - weiten - Verfahrensgegenstand nichts. § 46c Abs. 2 lit. f) VlbG NatSchG 1997 räumt dem Naturschutzanwalt aber das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das VwG (sowie in weiterer Folge das Revisionsrecht) hinsichtlich jener Vorhaben ein, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 5 und 6 VlbG NatSchG 1997 erforderlich ist. Dem Beschwerderecht des Naturschutzanwaltes unterliegt damit nicht nur die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 5 oder 6 legcit. Der Naturschutzanwalt ist auf der Grundlage des § 46c Abs. 2 lit. f) legcit. gegebenenfalls auch berechtigt, die von der Behörde der Gewilligungserteilung (nach § 35 legcit.) - implizit oder explizit - zugrunde gelegte Auffassung, dass kein ausnahmegewilligungspflichtiges "Vorhaben" vorliege, zu bekämpfen. Das VwG wäre daher im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen, die Frage, ob das gegenständliche Projekt allenfalls dem Tatbestand des § 15 Abs. 5 legcit. zuzuordnen ist, zu prüfen und dazu entsprechende Feststellungen zu treffen (vgl. VwGH 3.7.2000, 2000/10/0002). Die Auffassung des VwG, die Beschwerdelegitimation des Naturschutzanwaltes sei von der Formulierung des Gewilligungsantrags abhängig, greift zu kurz.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020100082.L02

Im RIS seit

24.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at